# 1266 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 8. 5. 1990

# Regierungsvorlage

Annahme des Beitritts der Republik Ungarn zum Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

(Übersetzung)

### DECLARATION

With reference to Article 38 paragraph 4 of the Convention on the Civil Aspects of International Child Abduction the Republic of Austria declares its acceptance of the accession of the Republic of Hungary to this Convention.

Done at Vienna, on the XXXXXX 1990

The Federal President:

The Federal Chancellor:

# ERKLÄRUNG

Die Republik Österreich erklärt nach Artikel 38 Absatz 4 des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung die Annahme des Beitritts der Republik Ungarn zum vorliegenden Übereinkommen

Geschehen zu Wien, am XXXXXX 1990

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

1266 der Beilagen

2

#### VORBLATT

#### Problem und Ziel:

Ungarn ist dem vorliegenden Übereinkommen mit Wirkung vom 1. Juli 1986 beigetreten. Ein solcher Beitritt bedarf der ausdrücklichen Annahme durch die Mitgliedstaaten des Übereinkommens.

### Lösung:

Durch die Annahmeerklärung Österreichs erweitert sich der territoriale Geltungsbereich des Übereinkommens. Da das Übereinkommen auf Gesetzesstufe steht, ist die Erklärung dem Nationalrat zur Genehmigung vorzulegen.

#### Alternativen:

Keine.

#### Kosten:

Keine.

#### EG-Konformität:

Neutral.

3

# Erläuterungen

Da das gegenständliche Übereinkommen auf Gesetzesstufe steht, bedarf die Annahme des Beitritts der Genehmigung durch den Nationalrat nach Art. 50 Abs. 1 B-VG. Zum Unterschied von anderen Beitritten zu multilateralen Übereinkommen, auf die Österreich keinen Einfluß hat, ist nämlich im vorliegenden Fall die Wirksamkeit des Beitritts von der österreichischen Annahmeerklärung abhängig. Eine Beschlußfassung des Nationalrats nach Art. 50 Abs. 2 und 3 B-VG ist nicht erforderlich, da bestehendes Verfassungsrecht weder geändert noch ergänzt wird. Durch den Beitritt Ungarns zu dem vorliegenden Übereinkommen entstehen Österreich keine Kosten.

Das Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung ist im Rahmen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht, der auch Österreich angehört, ausgearbeitet und von Österreich ratifiziert worden; es ist für Österreich am 1. Oktober 1988 in Kraft getreten (vgl. BGBl. Nr. 512/1988).

Dem Übereinkommen gehören überdies Australien, Kanada, Frankreich, Großbritannien, Luxemburg, Norwegen, Portugal, Schweden, die Schweiz, Spanien und die Vereinigten Staaten von Amerika an. Durch eine Mitteilung des Depositars (das ist das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande) ist der Republik Österreich die Beitrittserklärung der Republik Ungarn zur Kenntnis gebracht worden. Nach Art. 38 Abs. 4 des Übereinkommens wirkt der Beitritt nur im Verhältnis zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die erklärt haben, den Beitritt anzunehmen. Das Übereinkommen tritt zwischen dem beitretenden Staat und dem Staat, der diesen Beitritt anzunehmen erklärt hat, am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Hinterlegung der Annahmeerklärung in Kraft.

Den Beitritt Ungarns haben bisher Australien, Frankreich, Großbritannien, Luxemburg und die Vereinigten Staaten von Amerika angenommen.